Anzeige einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung gemäß § 13 Abs. 5 TrinkwV

1. **Adresse des Unternehmers und sonstigen Inhabers der Anlage:**

Name
Anschrift
PLZ, Ort

Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
Gesundheitsamt
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

FAX: 06124-510624
E-Mail: norbert.frey@rheingau-taunus.de

2. Standort der Anlage:

Name
Anschrift
PLZ, Ort

3. Art der Gebäudenutzung:

Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer:
☐ gewerblichen Tätigkeit
☐ öffentlichen Tätigkeit

Durch die Trinkwasser-Installation versorgte

Personen: oder Wohnungen:

Werden mehrere Objekte über eine TWE versorgt, so ist dies unter Bemerkungen anzugeben.

4. Ansprechpartner für das Objekt:

Name
E-Mail
Telefon
FAX

5. Allgemeine Informationen:

Trinkwasseruntersuchungen auf Legionellen in den
letzten 12 Monaten?: Ja ☐ Nein ☐

Leitungsschema vorhanden? Ja ☐ Nein ☐

Anzeige einer Großanlage zur Trinkwasser-erwärmung (TWE)
Eine Anzeige ist nach § 13 Abs. 5 Trinkwasserver-ordnung erforderlich, wenn die Anlage die folgenden Kriterien erfüllt:

- die Abgabe des Trinkwassers erfolgt im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit,
- es handelt sich um eine Großanlage gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551 und
- es sind Duschen oder andere Einrichtungen mit Aerosolbildung vorhanden.

Großanlagen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551 sind Anlagen mit Trinkwasserspeichern > 400 Liter Inhalt und / oder Rohrleitungsvolumen > 3 Liter zwischen Abgang Trinkwassererwärmer (TWE) und jeder Entnahmestelle.

6. Warmwasserversorgung:

☐ Zentrale Warmwasserversorgung erfolgt durch:
- ☐ Speichersystem
- ☐ Durchlauferhitzer

Anzahl der Warmwasserspeicher:

Speichervolumen (gesamt): Liter

Temperatur Ausgang TWE (Vorlauf): °C

Temperatur Rücklauf TWE (Zirkulation): °C

Hauptzirkulation:

Leitungsvolumen > 3 Liter ? Ja ☐ Nein ☐

Probenahmestellen vorhanden? Ja ☐ Nein ☐

Anzahl der Steigstränge:

Temperaturanzeige vorhanden? Ja ☐ Nein ☐

Totleitungen bekannt? Ja ☐ Nein ☐

7. Sonstige Bemerkungen / Hinweise:

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Hinweis:
Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 13 Abs. 5 Trinkwasserverordnung eine Anzeige nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.